

Statuten KTV Menznau

1 Name und Zugehörigkeit

1.1 Der KTV Menznau ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Menznau.

1.2 Der Sportverein ist Mitglied der Sport Union Schweiz und des Kantonalverbandes Sport Union Zentralschweiz. Die Statuten und Reglemente der Sport Union Schweiz, ihrer zuständigen Organe sowie der übergeordneten Organisationen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

2 Leitbild

2.1 Der KTV Menznau fördert einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport. Er setzt sich für die körperliche, geistige und soziale Entwicklung seiner Mitglieder ein und wahrt dabei ethische Grundsätze, Gleichberechtigung sowie die Integrität des Sports. Als Sportverein bietet der KTV Menznau verschiedene Formen des Sportes an, ermöglicht seinen Mitgliedern eine massvolle sportliche Aktivität und nimmt an Wettkämpfen teil. Zentraler Bestandteil des Vereins ist die Nachwuchsförderung.

3 Mitgliedschaft

3.1 Der Verein umfasst Aktiv-, Jugend-, Schnupper-, Ehren- und Passivmitglieder.

3.2 Die Aktivmitgliedschaft beginnt frühestens mit dem zurückgelegten 16. Altersjahr. Angehende Aktivmitglieder durchlaufen vor ihrer Aufnahme in den Verein ein Schnupperjahr. Dieses beginnt mit dem Trainingsbeginn nach der Generalversammlung (GV) und endet mit der GV im darauffolgenden Jahr. Während des Schnupperjahrs haben die Personen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder des Vereins. Bis zur Aufnahme an der GV besitzt das angehende Aktivmitglied jedoch weder Stimmrecht, noch muss der Mitgliederbeitrag bezahlt werden. Eine Aktivmitgliedschaft ohne das Durchlaufen des Schnupperjahres kann in Ausnahmefällen durch den Vorstand genehmigt werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die GV mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

3.3 Der Jugendriege können Jugendliche bis und mit 16 Jahren beitreten. Die Aufnahme erfolgt durch die Riegenleitung.

3.4 Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Ein Vereinsmitglied kann nach 20-jähriger Mitgliedschaft im Verein an der ordentlichen GV mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden ebenfalls zum

Ehrenmitglied ernannt werden. Auf Wunsch erhalten die Ehrenmitglieder weiterhin die Informationen des Vereins und können an allen Vereinsanlässen teilnehmen.

3.5 Aktive Ehrenmitglieder entrichten weiterhin den Jahresbeitrag und können für Arbeitseinsätze aufgeboden werden.

3.6 Passivmitglieder sind Vereinsmitglieder, die sich nicht aktiv am Trainings- und Meisterschaftsbetrieb beteiligen. Auf Wunsch erhalten sie aber trotzdem die Informationen des Vereins und können an den Vereinsanlässen teilnehmen. Passivmitglieder werden nicht automatisch zur Arbeit an Vereinsveranstaltungen aufgeboden. Die Passivmitgliedschaft muss jährlich vor der GV dem Vorstand mitgeteilt und durch diesen genehmigt werden. Während der Passivmitgliedschaft ist der Jahresbeitrag zu entrichten.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Rechte

- Alle Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.
- Allen Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, Anträge an die GV zu bringen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Die Anträge müssen spätestens fünf Tage vor der GV dem Vorstand vorliegen.
- Alle Aktiv- und Jugendmitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4.2 Pflichten

- Jedes Aktivmitglied unterstützt den Verein in seinen Aufgaben.
- Jedes Vereinsmitglied hat den Statuten, Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen und verpflichtet sich zur Einhaltung derer sowie der übergeordneten Regelwerke, insbesondere dem Ethik-Statut, der Ethik-Charta, dem Doping-Statut und der Verbandsreglemente.
- Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport, enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement der jeweiligen Sportart sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.
- Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, an der GV teilzunehmen. Ausnahmen werden nur mit begründeter Entschuldigung akzeptiert.
- Die Mitgliederbeiträge sind pünktlich zu entrichten.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, gegen Unfall und andere Risiken genügend versichert zu sein. Der Verein lehnt jegliche Haftung ab.
- Mit der Aufnahme in den Verein erfolgt obligatorisch die Anmeldung an den Verband.

4.3 Der Vereinsaustritt muss dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden und kann nur auf eine ordentliche GV erfolgen. Der Austritt gilt als rechtlich vollzogen, wenn er mindestens fünf Tage vor der ordentlichen GV schriftlich dem Präsidenten gemeldet ist und sämtliche Pflichten dem Verein gegenüber erfüllt sind.

4.4 Der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand kann erfolgen, wenn Mitglieder den Vereinsstatuten zuwiderhandeln oder sich den Anordnungen der Vereinsorgane böswillig oder wiederholt widersetzen.

5 Ethik und Doping

5.1 Als Mitglied der Sport Union Schweiz untersteht der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

5.2 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut beziehungsweise der dazugehörenden Reglemente.

6 Organisation

6.1 Vereinsorgane sind die GV, der Vorstand und die Rechnungsrevisionsstelle (RV).

6.2 Die ordentliche GV findet einmal jährlich in den Monaten März oder April statt. Sie ist die oberste Instanz des Vereins und behandelt unter anderem die Wahl der Stimmentzähler, das Protokoll der letzten GV, die Jahresberichte (Präsident, Technische Abteilungen, Kassier, Rechnungsrevisoren), die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, das Budget, Mutationen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrungen, Statutenrevisionen, Wahlen, Beschlüsse und Anträge und das Jahresprogramm.

6.3 Die schriftliche Einladung an alle Stimmberechtigten erfolgt mindestens zehn Tage vor der GV. Der Vorstand hat in dringenden Fällen das Recht, Geschäfte zur Behandlung zu bringen, die nicht rechtzeitig angekündigt werden konnten.

6.4 Eine ausserordentliche GV muss auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Vorstands innert 20 Tagen einberufen werden.

6.5 Bei Wahlen, Abstimmungen und Entscheidungen bestimmt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Ausgang ohne eindeutiges Ergebnis hat der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangen.

6.6 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, Vize-Präsidenten, Aktuar, Kassier, Beisitzer, Technische Leitung (Chef TA Jugend und Chef TA Aktiven) zusammen. Der Vorstand soll angemessen der Geschlechter aller Vereinsmitglieder verteilt sein.

6.7 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

6.8 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

6.9 Die Mitglieder des Vorstands werden an der GV für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten.

6.10 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Führung und Vertretung des Vereins, das Vorbereiten der GV, Organisieren und Durchführen von Vereinsanlässen, Verwalten des Vereinsvermögens, Durchsetzen der Statuten, die Archivierung der wichtigsten Vereinsakten, Öffentlichkeitsarbeit und das Besuchen von Verbandsversammlungen.

6.11 Zu den Aufgaben der Technischen Abteilungen gehören die Organisation und Durchführung regelmässiger Trainings, die Planung und Durchführung von Wettkämpfen, das Koordinieren der Wettkampf- und Kursdelegationen, die Ausarbeitung des technischen Jahresprogramms, das Führen einer Materialkontrolle und die Vertretung der Athleten.

6.12 Die GV wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren mindestens zwei Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl der Revisoren ist zulässig. Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Rechnungsrevisionsstelle wählen. Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Rechnungsrevisionsstelle hat zuhanden der GV einen Bericht abzugeben.

6.13 Die Einladung an die GV und die Informationen rund um den Verein können vom Vorstand digital an die Vereinsmitglieder verschickt werden.

7 Verwaltung Finanzen

7.1 Das Vereinsjahr beginnt am 01. März und endet mit dem letzten Tag im Monat Februar.

7.2 Der Rechnungsabschluss ist auf die ordentliche GV zu erstellen. Die Rechnung geht zehn Tage vor der GV an die Revisoren zur Kontrolle.

7.3 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Die maximale Finanzkompetenz liegt beim Vorstand pro Fall bei 4'000.00 Schweizer Franken.

7.4 Der Verein zieht von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag ein. Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf einem separaten Dokument festgehalten und kann an der GV durch das absolute Mehr geändert werden.

7.5 Die ordentlichen Einnahmen des Vereins sind die Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus Vereinsanlässen, Beiträge der Behörden, der Ertrag aus dem Vereinsvermögen, Schenkungen und freiwilligen Beiträgen.

7.6 Ausgaben aus der Vereinskasse sind die Anschaffung von Materialien und Sportinventar, Verpflichtungen gegenüber den Verbänden, Anlässe und Ausflüge, Versicherungen, Teilnahme an Wettkämpfen, Turnfesten und Kursen, Spesen und Geschenken.

7.7 Alle Abrechnungen und Belege sind während des Vereinsjahrs bis zur GV zu archivieren.

7.8 Der KTV Menznau haftet ausschliesslich durch sein Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die GV und den Vorstand des Kantonalverbandes in Kraft. Gleichzeitig sind alle früher erstellten Statuten aufgehoben.

8.2 Statutenänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden Stimmberechtigten. Den Auftrag für die Totalrevision der Statuten erteilt die GV mit absoluter Mehrheit. Eine Totalrevision der Statuten kann zudem durch den Vorstand an der GV vorgeschlagen werden.

8.3 Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies verlangen, oder wenn der Aktivbestand unter sieben Personen sinkt. Die Auflösung kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen GV beschlossen werden. Bei der Auflösung wird das vorhandene Vermögen und Inventar der Sport Union Zentralschweiz zur Verwaltung übergeben, bis sich in Menznau ein neuer Turnverein bildet, dem das Vermögen und das Material zur Verfügung zu stellen ist.

6122 Menznau, 28. März 2026



Andri Schärli/Elias Häfliger
Präsident/Aktuar
KTV Menznau

Sport Union Zentralschweiz